
SCHULORDNUNG - Version 01.08.2023

0.1. Diese Schulordnung regelt einen geordneten Betrieb und Unterricht in unserer Schule. Sie soll mithelfen, die Administration klein und dafür die Freude am Tanz gross zu halten, damit sich Lehrer wie Schüler positiv motiviert jeder Lektion hingeben können.

0.2. Wer gegen die Schulordnung verstösst, kann von der Schulleitung ermahnt und auch vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Aufnahmebedingungen

1.1. Mindestalter vier Jahre. Ansonsten bestehen keine Bedingungen.

1.2. Der Unterricht steht allen, Mädchen und Knaben, Frauen und Männern, jeden Alters, sowie mit und ohne Vorkenntnissen offen.

Einschreibung und Eintritt

2.1. Alle Interessierten können nach Vereinbarung probenhalber kostenlos an einer Lektion teilnehmen.

2.2. Ein Eintritt kann jederzeit erfolgen.

2.3. Es wird eine einmalige Einschreibgebühr von CHF 50.- bei Neu-Anmeldung erhoben.

2.4. Mit der Einschreibung wird per Unterschrift gleichzeitig diese Schulordnung akzeptiert.

Unterricht

3.1. Die Schulleitung ist für ein ausgeglichenes und reiches Angebot an Lektionen für die verschiedenen Altersstufen und Vorkenntnisse der Schüler bemüht.

3.2. Die Schulleitung entscheidet definitiv über die Zuteilung der Schüler zu den verschiedenen Klassen entsprechend der Eignung und Vorkenntnisse der Schüler.

3.3. Die Schulleitung und Lehrer bemühen sich um ein gutes Trainingsklima und anständige Umgangsformen im und neben dem Unterricht. Sie erwarten dasselbe auch von den Schülern gegenüber der Schule und untereinander.

3.4. Die Schüler haben rechtzeitig, korrekt bekleidet und frisiert zum Unterricht zu erscheinen.

3.5. Unterrichtskleidung (Dress Code): Wie im Ballett üblich, wird im Unterricht eine einheitliche Schulkleidung getragen. Sie dient den Lehrern, insbesondere die korrekte Haltung und Anstrengung zu überwachen, damit Haltungsschäden, Krankheiten und Unfälle vermieden werden. Daneben werden auch Aspekte einer Modeschau und damit verbundener Neid ausgeblendet.

3.6. Das Tragen von Uhren und Schmuck während dem Unterricht ist wegen der Verletzungsgefahr, insbesondere auch der Mittänzer, nicht erlaubt.

3.7. Kaugummi ist wegen der Verletzungs- und Erstickungsgefahr untersagt.

3.8. Verwandte, Freunde und Interessierte können nach Absprache beim Unterricht zuschauen. Daneben ist der Zutritt zur Schule nur den Schülern der aktuellen Lektionen gestattet. Eltern bereiten ihre Kinder derart vor, dass diese selbständig, ordentlich am Unterricht teilnehmen können.

3.9. Im Unterricht erlernte Choreographien dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Schule ausserhalb der Schule trainiert und zur Aufführung gebracht werden.

3.10. Im Sinne des systemischen und methodischen Aufbaus des Unterrichts, sowie dem bestmöglichen Fortschritt der Schüler dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung an Lektionen anderer Institutionen teilnehmen.

3.11. Um den Fortschritt der Schüler besser beobachten zu können, sieht der methodische Aufbau des Unterrichts jährliche Prüfungen vor, welche für alle Schüler bis zum 16. Lebensjahr obligatorisch sind. Die Prüfungen werden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden und von einer internationalen Fachjury bewertet.

Verpasste Lektionen

5.1. Einzelne verpasste Lektionen können und sollen im Sinne eines guten Klassengeistes in Absprache nachgeholt werden.

5.2. Längere Absenzen infolge Krankheit oder Unfall regelt Punkt 6.4. (Schulgeld).

Schulgeld

6.1. Das Schulgeld wird pro Quartal entsprechend der Lektionenzahl pro Woche im Voraus erhoben.

6.2. Bei Eintritt in die Schule während einem laufenden Quartal, wird das Schulgeld pro rata temporis im Voraus erhoben.

6.3. Einzelne verpasste Lektionen werden nicht zurückerstattet, können jedoch nachgeholt werden.

6.4. Bei längerer Absenz infolge Krankheit oder Unfall, kann unter Vorlegung eines Arztzeugnisses schriftlich ein Gesuch um Rückerstattung des verpassten Unterrichts eingereicht werden.

6.5. Für Mahnungen zur Bezahlung des Schulgeldes wird eine Gebühr von zwanzig Franken (CHF 20.-) erhoben.

6.6. Die Schule haftet nicht für Unfallrisiken. Es ist Sache der Schüler sich gegen Unfall angemessen zu versichern.

6.7. Die Schule haftet nicht für Diebstahlrisiken. Die Schulleitung empfiehlt, keine Wertsachen in die Garderoben und Unterrichtsräume mitzubringen.

Vertragsänderungen und Kündigung

7.1. Wer das folgende Semester nicht mehr besuchen möchte, muss sich schriftlich oder per email bis zum 1.Juni (für den Semesterbeginn im August) resp. 1. Dezember (für den Semesterbeginn im Februar) bei der Schulleitung abmelden.

7.2. Liegt der Schulleitung bis zu diesem Termin keine Abmeldung vor, gilt die Anmeldung automatisch als verlängert: der Kurs gilt als weiterhin belegt und der Kursteilnehmer oder die Kursteilnehmerin schuldet das Kursgeld des Folgesemesters.

7.3. Bei Austritt während des Semesters besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass des Kursgeldes.

7.4. Änderungen der Kursbelegung müssen der Schulleitung bis zu den Kündigungsterminen (1. Juni / 1. Dezember) mitgeteilt werden.

Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen mit dem ASBallett ist Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Bern.

Ort Datum _____ Unterschrift _____
(Bei Minderjährigen die des gesetzlichen Vertreters)

SCHULORDNUNG - Version 01.08.2023